

§ 10 EuPAG — Verordnungsermächtigung

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

1. die prüfenden Personen,
2. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
3. die Prüfungsleistungen,
4. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
5. den Erlass von Prüfungsleistungen,
6. die Wiederholung der Prüfung,
7. die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie
8. die Höhe und die Zahlung der Prüfungsgebühr.

Zitiervorschlag: § 10 EuPAG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EuPAG/10>